

Geschäftsordnung der Kommission „Verantwortung in der Wissenschaft“ an der Universität Heidelberg

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21.03.2017 die Einrichtung einer Senatskommission „Verantwortung in der Wissenschaft“ und die nachstehende Geschäftsordnung für diese beschlossen:

Forschung ist eine der wesentlichen Grundlagen für die Fortschritte der Menschheit. Sie dient der Wissensvermehrung und fördert Bildung, Gesundheit, Wohlstand und Sicherheit der Menschen sowie den Schutz der Umwelt. Zentrale Voraussetzung hierfür ist die Freiheit der Forschung, die durch das Grundgesetz besonders geschützt ist und die nur zum Schutz anderer wichtiger verfassungsrechtlich geschützter Werte begrenzt werden kann. Alle Forschungstätigkeiten müssen grundlegenden ethischen Prinzipien genügen und diese respektieren.

Mit den Erfolgen einer freien und transparenten Forschung gehen jedoch auch Risiken einher. Es besteht die mittelbare Gefahr, dass – für sich genommen neutrale oder nützliche – Ergebnisse durch andere Personen zu schädlichen und/oder ethisch bedenklichen Zwecken missbraucht werden (sog. „Dual-Use-Problematik“).

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft hat gemeinsam mit der Leopoldina – Nationale Akademie der Wissenschaften – Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung entwickelt. Um der Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung von Forschungsergebnissen zu begegnen, hat der Senat der Universität Heidelberg auf Grundlage dieser Empfehlungen in seiner Sitzung am 21.03.2017 gemäß § 19 Abs. 1 Sätze 1 und 5 LHG die Einrichtung einer „Kommission für Verantwortung in der Wissenschaft“ sowie gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 10 LHG die nachfolgende Geschäftsordnung für diese beschlossen.

§ 1 Grundsätze und Aufgaben

Im Spannungsfeld zwischen Wissenschaftsfreiheit und Verantwortung in der Forschung gewährt die Kommission auf Grundlage der „Allgemeinen Empfehlungen zu ethisch verantwortbarer Forschung“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (Link zur Satzung: http://www.dfg.de/dfg_profil/satzung/) Unterstützung durch Beratung und Beurteilung von Risiken und ethischen Aspekten in Fällen sicherheitsrelevanter Forschung.

Sie nimmt Stellung zu Fragen der Vereinbarkeit von Forschungsfreiheit und ethischen Gesichtspunkten und vermittelt bei diesbezüglichen Meinungsverschiedenheiten.

Sie kann Empfehlungen zur verantwortungsvollen Durchführung von Forschungsprojekten geben.

Stellungnahmen der Kommission haben empfehlenden Charakter. Die Verantwortung der einzelnen Wissenschaftler für ihr Handeln sowie deren Wissenschaftsfreiheit bleiben unberührt.

§ 2 Zusammensetzung und Vorsitz

(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Kommission sind alle stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Senatskommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft sowie zwei weitere, auf Vorschlag des Rektorats vom Senat der Universität zu wählende, Wissenschaftler¹, deren Forschungsgebiete Bezug zu ethischen Fragen aufweisen. Die Amtszeit dieser beiden Mitglieder beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Vorsitz in dieser Kommission führt der Prorektor für Forschung und Transfer.

§ 3 Verfahren

(1) Die Kommission wird grundsätzlich auf Antrag tätig, kann aber auch Hinweise Dritter zu sicherheitsrelevanter Forschung zum Thema der Befassung machen. Sie tagt nach Bedarf. Antragsberechtigt sind Wissenschaftler der Universität Heidelberg zu eigenen Wissenschaftsvorhaben sowie die Mitglieder des Senats und des Rektorats. Die Anträge sind an den Vorsitzenden der Kommission zu richten.

(2) Der jeweilige Antrag soll eine kurze Zusammenfassung des Vorhabens sowie eine genaue Darstellung der sicherheitsrelevanten Aspekte des Vorhabens enthalten. Ihm ist eine Erklärung beizufügen, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis bereits vorher oder gleichzeitig Anträge des gleichen oder ähnlichen Inhalts gestellt worden sind.

(3) Im Übrigen gilt die Verfahrensordnung der Universität Heidelberg.

¹ Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und schließt die weibliche Form ein.

§ 4 Verschwiegenheit / Bericht an das Rektorat

- (1) Die Mitglieder der Kommission sind in ihrer Tätigkeit für die Kommission weisungsunabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit schließt hinzu gezogene Sachverständige und Gäste ein und besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft oder sonstigen Mitwirkung fort.

- (2) Der Vorsitzende berichtet dem Rektorat über die Tätigkeit der Kommission.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Die Kommission stellt durch Beschluss fest, dass sie das jeweilige Forschungsvorhaben im Hinblick auf sicherheitsrelevante Fragen beraten hat. Sie nimmt im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit dazu Stellung, inwieweit nach ihrer Einschätzung die Durchführung des Vorhabens, gegebenenfalls mit Modifikationen und Auflagen, z.B. zur Risikominimierung, vertretbar erscheint.

- (2) Von der Erörterung und der Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem betreffenden Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht.

- (3) Die Kommission soll über die jeweils zu treffenden Beschlüsse einen Konsens anstreben. Ist dies nicht möglich, bedürfen Beschlüsse der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Jedes Mitglied der Kommission kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen. Dieses ist der Entscheidung beizufügen. Kann eine Stellungnahme der Kommission nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, nimmt der Vorsitzende Stellung und unterrichtet die Kommission unverzüglich hierüber.

(5) Die Entscheidung der Kommission ist dem Antragsteller einschließlich etwaiger Sondervoten schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Stellungnahmen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 25.04.2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor